

BGer 8C 391/2016 vom 4. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_391_2016

FR: TF 8C 391/2016 du 4 janvier 2017

IT: TF 8C 391/2016 del 4 gennaio 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen; 138 V 318 E. 6 S. 320); immerhin muss die Eingabe auch bezüglich der Eintretensvoraussetzungen hinreichend begründet sein (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; Urteil 8C_1025/2009 vom 19. August 2010 E. 1).

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Anders verhält es sich nur dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1 S. 143; 134 II 124 E. 1.3 S. 127).

E. 3.1

Im Einspracheentscheid vom 18. August 2015 werden die Einsprachen gegen die Verfügungen betreffend Berechnung der Arbeitslosenentschädigungen der Monate Juli und August 2014 vom 25. November 2014 und gegen die Verfügung betreffend Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juni 2015 abgewiesen. Mit dem vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid wird die Arbeitslosenkasse angehalten, die Arbeitslosenentschädigung korrekt zu berechnen. Dies wird letztinstanzlich vom Versicherten nicht in Frage gestellt. Seine Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Teil des kantonalen Gerichtsentscheids, mit dem das vorinstanzlich eingereichte

Rechtsmittel gemäss Dispositiv-Ziffer 1, letzter Satz, "im Übrigen" abgewiesen wird. Wie sich aus den Erwägungen des angefochtenen Entscheids ergibt, wird durch diese Abweisung die von der Verwaltung in der Verfügung vom 8. Juni 2015 bzw. im Einspracheentscheid vom 18. August 2015 auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 festgelegte Rahmenfrist für den Leistungsbezug bestätigt. Darauf kann die Kasse nach erfolgter Rückweisung nicht mehr zurückkommen. Dies wirkt sich auch auf die mit der Rückweisung geforderte Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung in den Kontrollperioden Juli und August 2014 aus. Der Entscheid über die Rahmenfristen betrifft demnach eine materielle Vorfrage, von der - neben weiterem - abhängt, ob und in welchem Umfang dem Beschwerdeführer in den einzelnen Kontrollperioden Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen. So hat der Lauf der Rahmenfristen namentlich Auswirkungen auf das (Nicht-) Bestehen von Wartetagen für den Leistungsbezug (im Juli 2014 wurden dem Versicherten fünf Wartetage angerechnet) und die Zahl der im Juli und August 2014 zu berücksichtigenden kontrollfreien Tage. Die Rahmenfristen bleiben damit Teil der Beurteilung der Leistungsverfügungen. Damit können sie - ein aktuelles Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der korrigierten Taggeldabrechnungen vorausgesetzt - noch mittels Beschwerde gegen den Endentscheid in Frage gestellt und vom Bundesgericht überprüft werden (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Beim angefochtenen Gerichtsentscheid handelt es sich folglich insgesamt um einen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid. Da er somit das Verfahren nicht abschliesst, ist die Beschwerde dagegen nicht zulässig. Denn diese betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG); im Übrigen ist weder dargetan (vgl. E. 1 hiervor) noch ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer dadurch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Ebenso wenig lässt sich erkennen, dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

E. 3.3

Was die Verfügung vom 8. Juni 2015 über die Festlegung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug anbelangt, kann darin eine Feststellungsverfügung erblickt werden. Der Erlass einer solchen setzt gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG - analog zu Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b VwVG - ein schützenswertes Interesse voraus, worunter rechtsprechungsgemäss ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu verstehen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Zu verneinen ist das schutzwürdige Interesse namentlich dann, wenn eine rechtsgestaltende Verfügung erwirkt werden kann (BGE 132 V 257 E. 1 S. 259; vgl. auch BGE 142 V 2 E. 1.1 S. 4; 137 II 199 E. 6.5 Ingress S. 218 f. mit Hinweisen). Ob der Beschwerdeführer an der alleinigen verbindlichen Festlegung der Rahmenfristen ein genügendes Feststellungsinteresse geltend machen konnte, ist deshalb fraglich und es ist somit auch zweifelhaft, ob das Verwaltungsgericht die Kasse in seinem Nichteintretensentscheid vom 16. April 2015 zu Recht aufgefordert hat, sich betreffend Rahmenfristen in einer separaten Verfügung zu äussern. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, weil - infolge der Zusammenlegung der zwei Einspracheverfahren durch die Kasse - vor der Vorinstanz

sowohl die Rahmenfristen als auch Verfügungen über Leistungen der Arbeitslosenkasse im Streit lagen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.